

1. Vereinfachte Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz, der
schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Flur 5
" Der Strassberg "

der Gemeinde Okarben Kreis Friedberg/Hessen

Unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes hat die Gemeinde-
vertretung in Okarben durch Beschluß vom 3. Mai 1968 folgende
Änderung festgesetzt:

Absatz 6.23 der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan
in Flur 5 " Der Strassberg " wird wie folgt geändert:

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig,
von Oberkante Decke bis zum Anschnitt der Dachhaut, gemessen
an der Außenseite der Außenwand.

Die ursprüngliche Festsetzung "ein Kniestock ist nicht zulässig"
verliert damit ihre Gültigkeit.

Diese Änderung ^{ist} ~~ist~~ als Blatt 4 den aus 3 Seiten bestehenden
schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes " Der Strassberg "
angeheftet.

Aufgestellt:
gem. BuBauGes.

Okarben, den 3. Mai 1968



Der Gemeindevorstand:

Kimm
Bürgermeister

Offengelegt
gem. § 2 Abs. 6

vom 29.5.1968 - 29.6.1968 Okarben, den 3.7.1968



Der Gemeindevorstand:

Kimm
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen
gem. § 10
am 13.9.1968

~~Okarben, den 16.9.1968~~

Okarben, den 16.9.1968

Öffentlich ausgelegt
gem. § 12

vom 16.9.1968 - 24.9.1968



Der Gemeindevorstand:

Kimm
Bürgermeister

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist somit am 25.9.1968
rechtswirksam geworden.

Okarben, den 25.9.1968



Der Gemeindevorstand:

Kimm
Bürgermeister